

# **Vereinsatzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Pattendorf 1949 e.V.“. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände. Der Sportverein Pattendorf 1949 e.V. hat seinen Sitz in 84056 Pattendorf, Schleifmühle 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, im Einzelnen durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Spiel- und Sportübungen,
  - b) Sicherstellung des Sportbetriebes der gemeldeten Mannschaften,
  - c) Instandhaltung des Sportbetriebes und des Vereinsheimes und der Sportgeräte,
  - d) Durchführung der Versammlungen, von sportlichen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die körperliche und charakterliche Erziehung und Ausbildung seiner Mitglieder sowie durch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen auf geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Anmeldung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Anmeldung ist eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag beizufügen.
3. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinssatzung.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Eine Rückbuchung des Mitgliedsbeitrags nach der vorgeschriebenen Kündigungsfrist geht zu Lasten des ausscheidenden Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

## § 5

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Vorstandschaft festgesetzt und müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Familien umfasst den Beitrag für bis zu zwei Erziehungsberechtigte sowie für deren Kinder unter 18 Jahren.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Die Vorstandschaft kann im Einzelfall bei sozialen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen und/oder in Raten erheben.
5. Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder des Vereins sind von jeder Beitragszahlung befreit.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Ausschussmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im festgelegten Umfang zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

## § 7

### Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB (§ 11.2) folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 8

### Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss (§ 4.4) und gegen Maßregelungen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Über einen Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung und gegen die Maßregelungen die Vorstandschaft jeweils innerhalb von acht Wochen endgültig.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) die Vorstandschaft beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts der Vorstandschaft
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft
  - c) die Wahl der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
  - d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
  - e) eine Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Schaukasten des Vereinslokals, sowie im Informationsblatt der Stadt Rottenburg oder der Landshuter Zeitung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Tagespresse soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schriftführers
  - c) Bericht des Abteilungsleiters
  - d) Bericht des Jugendleiters

- e) Kassenbericht
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Entlastung der Vorstandschaft
  - h) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, oder wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  10. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
  11. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Er kann damit ein anderes Mitglied der Vorstandschaft beauftragen.
  12. Protokolle über Mitgliedsversammlungen können von den Mitgliedern beim 1.Vorsitzenden eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2.Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig

## § 12

### **Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
  - b) Schriftführer
  - c) Kassenwart
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.  
Dies betrifft alle so genannten Wahlämter und Auftragsämter im Verein.

## § 13

### **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) Vorstandschaft (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart)
  - b) Abteilungsleiter
  - c) Jugendleitern 2
  - d) Beiräten 5
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf Einladung des 1. Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
3. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsausschuss erledigt in eigener Zuständigkeit die in der Satzung niedergelegten und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, sowie im jeweiligen Aufgabenbereich die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
6. Die Arbeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 14

### **Beschlussfassung und Beurkundung**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. .  
Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## § 15

### **Ehrungen von Mitgliedern**

Der Verein sieht für die Ehrung verdienter Mitglieder folgende Auszeichnungen vor:

- a) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) die Vereinsnadel in Gold nach 50 Jahren durchgehender Mitgliedschaft
- d) die Vereinsnadel in Silber nach 35 Jahren durchgehender Mitgliedschaft
- e) die Vereinsnadel in Bronze nach 25 Jahren durchgehender Mitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt mindestens die Tätigkeit eines 1. Vorsitzenden für die Dauer einer Wahlperiode, oder die Tätigkeit eines 2. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Wahlperioden voraus.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer die durchgehende Mitgliedschaft von 50 Jahren nachweist. Über die Ernennung zum Ehrenvorstand oder Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsausschuss. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## § 16

### **Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle über Ausschusssitzungen sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

## § 17

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Handzeichen oder durch Stimmzettel erfolgen.

## § 18

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

## § 19

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei einer Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Rottenburg a. d. Laaber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen des Vereins.

Ort und Datum der Aufstellung dieser Satzung:

84056 Pattendorf, den 25. September 2011